

Geschäftsordnung für den Beirat zur Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Lippstadt Vom 11. Juni 1990

§ 1¹ Aufgaben und Rechte

- (1) Der Beirat befasst sich mit der Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichstellung von Frau und Mann im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit der Gemeinde.
- (2) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird der Beirat mit Rat und Verwaltung der Stadt Lippstadt, insbesondere mit der Gleichstellungsbeauftragten eng zusammenarbeiten.
- (3) Die Zusammenarbeit mit der Stadt Lippstadt erfolgt durch Anträge, Anregungen, Empfehlungen, Anfragen und Stellungnahmen, soweit die Stadt Lippstadt zuständig ist.
- (4) Zu den Aufgaben des Beirates gehören im Wesentlichen:
 - a) Beratung über:
 - grundsätzliche Probleme der Gleichstellung insbesondere von Frauen im Beruf, Familie und Gesellschaft,
 - Maßnahmen und Einrichtungen zur Durchsetzung der Gleichstellung insbesondere der Frauen,
 - Maßnahmen zur Frauenförderung, z.B. Förderung von Vereinen und Initiativen, die sich für frauenspezifische Probleme einsetzen,
 - die Fortschreibung des Gleichstellungsplans,
 - Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung insbesondere von Mädchen und Frauen im Berufsleben in Aus- und Weiterbildung,
 - Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt insbesondere gegen Frauen und Kinder,
 - eine Konzeptentwicklung zur Einführung des Gender Mainstreaming in der Stadtverwaltung Lippstadt.
 - b) Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten bei ihren Aufgaben:

¹ geändert durch Ratsbeschluss vom 20.06.1994, 20.09.2004 und 02.11.2020
Stand: November 2020

- Kontaktpflege zu Verbänden, Gewerkschaften, Parteien, Frauengruppen, Unternehmen, Betriebs- und Personalräten und der Arbeitsverwaltung mit dem Ziel, die Situation der Frauen durch Anregungen, Empfehlungen, Vermittlungen und Verhandlungen auf freiwilliger Basis des Entscheidungsträgers zu verbessern,
- Durchführung von und Mitwirkung an Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen usw.,
- Erstellen von Informationsmaterial,
- Entgegennahme von Anregungen, Fragen und Beschwerden, die die Gleichstellungsproblematik betreffen, um ihnen nachzugehen und in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Stadtverwaltung und nicht-städtischen Stellen Hilfestellung zu geben.

§ 2²

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Frau und Mann besteht aus je einem Mitglied/ einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter der im Rat vertretenen Fraktionen, das zu Beginn der Legislaturperiode von diesen benannt wird, und aus sechs Vertreter/innen, aus den Reihen von Organisationen, die sich in besonderem Maße um Frauenfragen bemühen. Diese können von den Fraktionen vorgeschlagen werden. Die Benennung erfolgt durch den Rat.
- (2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates bestimmt.
- (3) Für die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld der Beiratsmitglieder findet die Hauptsatzung der Stadt Lippstadt entsprechende Anwendung.
- (4) Die Beiratsmitglieder und Vertreter/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach Maßgabe der Gemeindeordnung NW.

§ 3³

Vorsitz und Konstituierung

- (1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.
- (2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung sowie die Leitung der Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.

² geändert durch Ratsbeschluss vom 23.08.1993, 20.09.2004 und 02.11.2020

³ geändert durch Ratsbeschluss vom 20.06.1994

§ 4⁴ **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung obliegt der Sachbearbeiterin der Gleichstellungsstelle.

§ 5⁵ **Sitzungen**

- (1) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen und legt die jeweilige Tagesordnung im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten fest. Die Mitglieder haben für die jeweilige Tagesordnung ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. In der Regel soll vierteljährlich eine Sitzung anberaumt werden (außer in den Ferien).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Ihr kann auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge der Redeordnung das Wort erteilt werden.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich. Der Beirat kann im Einzelfall beschließen, in nichtöffentlicher Sitzung zu tagen oder nichtöffentliche Teile anzuschließen.
- (5) Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Einwohner/innen-Gespräch abgehalten.
- (6) Wahlen, Beschlüsse und Empfehlungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 6 **Verfahren**

Soweit nichts Anderes geregelt ist, findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sinngemäße Anwendung.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die vorstehenden Regelungen treten mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie vom Rat der Stadt Lippstadt beschlossen worden sind.

⁴ geändert durch Ratsbeschluss vom 20.09.2004

⁵ geändert durch Ratsbeschluss vom 20.06.1994